



Beilagen  
SBS1-V-1695/066  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [verkehr.bhsb@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhsb@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhsb](http://www.noel.gv.at/bhsb)  
Telefon: 02742/9005-389 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Ursula Mitterauer	38315	20. Mai 2026

Betrifft  
**Marktgemeinde Gresten, Jahrmarkt am 26. Mai 2026, Verkehrsregelungsmaßnahmen**

### Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich der Abhaltung eines **Jahrmarktes am 26. Mai 2026, in der Zeit von 05.00 bis 16.00 Uhr** im Zuge der Gemeindestraße „Erlaufpromenade“, im Gemeindegebiet von Gresten nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Das Befahren der Gemeindestraße „Erlaufpromenade“ ist von der Kreuzung mit der Schulgasse bis zur Kreuzung mit der Badgasse für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.  
Ausgenommen davon sind Radfahrer.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“ sowie durch das Aufstellen von Sperrgittern, die das unbefugte Befahren ausreichend verhindern. Die Sperrgitter sind bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

Die Umleitung hat im Ortsgebiet von Gresten, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Gresten, zu erfolgen und ist die Umleitungsstrecke durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 53 Z 16b „Umleitung“, jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend, kundzumachen.

Die Zu- und Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit gegeben sein. Nötigenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen. Den Anweisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.

**Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen hat zu Lasten der Marktgemeinde Gresten zu erfolgen und ist darüber an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu berichten.**

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

**1. Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten**  
-----

2. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten

3. Notruf 144

4. Rotes Kreuz Bezirksstelle Scheibbs, Rutesheimer Straße 3, 3270 Scheibbs

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H ö f e r

